

INFORMATION  
vom 05. November 2018

# Abgabenrechtliche Auswirkungen durch Änderungen im Spielapparatewesen

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Aus Anlass der in den letzten Jahren über mehrere Bundes- und Landesgesetze „verteilten“ Änderungen rund um Spielapparate verschiedenster Ausprägungen haben sich auch einige Änderungen im Bereich der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverwaltung (sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde) ergeben.

Um Ihnen eine rechtzeitige Kontrolle der noch vor Ablauf des Jahres 2018 gebotenen Verwaltungshandlungen des Bürgermeisters als Abgaben- und Verwaltungsbehörde zu ermöglichen, haben wir hier kurz die maßgeblichen Veränderungen der letzten Jahre zusammengestellt:

## 1. Lustbarkeitsabgabe

Hier besteht die wesentlichste Änderung darin, dass auch im Bundesland Steiermark seit 1.1.2016 keine Geldspielapparate mehr aufgestellt sein dürfen.

Im Gegenzug bedeutet dies aber auch, **dass Sie heuer noch kontrollieren müssen**, ob die Lustbarkeitsabgabe auf im Zeitraum 2013 bis 2015 gehaltene (bewilligte) Geldspielapparate entweder mittels Lustbarkeitsabgabeerklärung oder mittels Abgabenbescheid festgesetzt (und eingehoben) wurde, allenfalls abhängig vom Steuergegenstand Ihrer jeweiligen Lustbarkeitsabgabeverordnung (es bestand eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von bis zu € 370,00 monatlicher Lustbarkeitsabgabe pro Geldspielapparat).

Natürlich sind auch alle anderen in Ihrer Lustbarkeitsabgabeverordnung vorgesehenen Tatbestände (bis heute) in der Besteuerung konsequent zu vollziehen.

## 2. Landes-Lustbarkeitsabgabe (bis 12/2015)

a) Unabhängig davon, ob in Ihrer Gemeinde eine Lustbarkeitsabgabe auf Geldspielapparate eingehoben wurde oder nicht, ist (bzw war für Zeiträume bis 31.12.2015) auf Geldspielapparate zwingend die Landes-Lustbarkeitsabgabe als Angelegenheit des vom Land übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde durch den Bürgermeister einzuheben und an das Land Steiermark abzuführen.

b) Etwaige auf den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2015 bezogene Vollzugsdefizite aus dem Blickwinkel des Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes sind daher ehest zu beseitigen! (Eine grob fahrlässige Gesetzesverletzung auf dem Gebiet der Landesvollziehung kann gemäß § 42 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl 115/1967 in der Fassung LGBl 63/2018, zum Amtsverlust des Bürgermeisters führen.)

### **3. Wettterminalabgabe im Zeitraum 1.4.2013 bis 31.12.2017**

Das Steiermärkische Wettterminalabgabegesetz – StWAG, LGBl 25/2013 in der Fassung LGBl 87/2013, erfordert, dass der Bürgermeister aufgestellte Wettterminals ebenfalls als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Wettterminalabgabe (monatlich € 1.100,00 pro Gerät) als Abgabenbehörde erster Instanz bescheidmäßig festsetzt, einbringt und (unter Einbehaltung einer 4%igen Erhebungsvergütung) an das Land abführt. Soweit das noch nicht geschehen ist, gilt sinngemäß dasselbe wie unter Punkt 2.b) gesagt.

### **4. Wettterminalabgabe seit 1.1.2018**

Mit dem Steiermärkischen Wettterminalabgabegesetz 2018 – StWtAG, LGBl 10/2018, wird die „neue“ Wettterminalabgabe (monatlich € 175,00 pro Gerät) vom Land selbst vollzogen und entfällt daher für Zeiträume ab Jänner 2018 nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeinde.

### **5. Glücksspielgesetz (GSpG): Neuordnung des Glücksspiels seit 2016**

Seit 1.1.2016 fallen Geldspielapparate und Glücksspielautomaten, welche seit dem nur mehr aufgrund einer Lizenz des Bundesministeriums für Finanzen oder des Landes betrieben werden dürfen, komplett aus dem Beobachtungs- und Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Gemäß § 50 Abs 11 GSpG müssen Verwaltungsbehörden ihnen zur Kenntnis gelangende begründete Verdachtsfälle verbotener Ausspielungen unverzüglich den Bezirksverwaltungsbehörden anzeigen.

### **6. Anmerkung zur laufenden Vollziehung der Lustbarkeitsabgabe**

Nachdem die Abgabenbehörde (auch bei Selbstberechnungsabgaben) ua die Abgabenerklärungen zu prüfen hat, weiters den der Besteuerung zugrunde zu legenden Sachverhalt amtswegig zu ermitteln und sorgfältig darüber zu wachen hat, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden sowie dass die Abgabepflichtigen gleich behandelt werden, ist anzuraten, dass der Bürgermeister als zuständige und verantwortliche Abgabenbehörde bzw von ihm beauftragte Organe je nach Dichte der aufgestellten Geräte – zumindest aber ein bis zwei Mal jährlich – eine Erhebung hinsichtlich

aller aufgestellten lustbarkeitsabgabepflichtigen Geräte und Vorrichtungen vornimmt. Am zweckmäßigsten geschieht dies in Form einer jeweils mit Aktenvermerk bzw Niederschrift festgehaltenen Begehung der in Frage kommenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Einkaufszentren, Tankstellen und dergleichen.

**Diese an sich in kurzer Zeit bewältigbare Grunderhebung („Momentaufnahme“) kann gern auch die Prüfungsabteilung des Gemeindebundes Steiermark zum Tagestarif von € 220,00 zuzüglich Umsatzsteuer und Kilometergelder für Sie besorgen.**

Wenn sich für Sie in einzelnen Teilbereichen weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen mit unserem Team selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung!

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2  
TEL (0316) 82 20 79  
FAX (0316) 82 20 79-290

 [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
 [www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)